

**Fachmodulprüfungsordnung
für den B.A.-Teilstudiengang
Anglistik/Amerikanistik
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG-MV) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M.-V. S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studium
- § 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt
- § 3 Mikromodule
- § 4 Mikromodulprüfungen
- § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung
- § 6 Fachmodulprüfung
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 B.A.-Arbeit
- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 In-Kraft-Treten

**§ 1
Studium**

(1) Das Studium des Fachmoduls Anglistik/Amerikanistik erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studienganges, entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fach nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden für Studierende mit den „General Studies“-Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“, 1770

¹ Mitt.bl. BM M-V S. 511

² Mitt.bl. BM M-V S. 181

Stunden für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“. Davon entfallen

- | | |
|--|-------------|
| 1. auf das Mikromodul „Linguistic Tool-Kit“ (Basismodul) | 150 Stunden |
| 2. auf das Mikromodul „Varieties and Variability of English“ (Aufbaumodul) | 210 Stunden |
| 3. auf das Mikromodul „Language Awareness“ (Basismodul) | 120 Stunden |
| 4. auf das Mikromodul „Language Skills“ (Aufbaumodul) | 120 Stunden |
| 5. auf das Mikromodul „Literature I“ (Basismodul) | 150 Stunden |
| 6. auf das Mikromodul „Literature II“ (Aufbaumodul) | 180 Stunden |
| 7. auf das Mikromodul „Cultural Studies GB/USA“ | 300 Stunden |
| 8. auf das Mikromodul „Historical Linguistics and Medieval English Studies“ | 300 Stunden |
| 9. auf das Mikromodul „Specialization“ | 180 Stunden |
| 10. auf das Mikromodul „Kolloquium“ für Studierende mit General Studies Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“ | 180 Stunden |
| 11. auf die Fachmodulprüfung | 60 Stunden |

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden gemäß § 1 Abs. 3 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB) in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Betreffen die Prüfungsleistungen institutsexterne Module, kann dieser Prüfungsteil in Deutsch absolviert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfende.

(4) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB).

§ 2

Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 GPB ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum oder ein Praktikum in der Erziehungswissenschaft absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zweimonatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „The Linguistic Tool-Kit“ (Basismodul) über maximal zwei Semester
2. Mikromodul „Varieties and Variability of“ (Aufbaumodul) über maximal zwei Semester
3. Mikromodul „Language Awareness“ (Basismodul) über maximal zwei Semester
4. Mikromodul „Language Skills“ (Aufbaumodul) über maximal zwei Semester
5. Mikromodul „Literature I“ (Basismodul) über maximal zwei Semester
6. Mikromodul „Literature II“ (Aufbaumodul) über maximal zwei Semester
7. Mikromodul „Cultural Studies GB/ USA“ über maximal drei Semester
8. Mikromodul „Historical Linguistics and Medieval English Studies“ über maximal drei Semester
9. Mikromodul „Specialization“ über ein Semester
10. Mikromodul „Kolloquium“ über ein Semester

(2) Im Fachmodul Anglistik/Amerikanistik werden zehn Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul	Dauer	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
1. „English: The Linguistic Tool-kit“ (Basismodul)	2 Sem.	150	5
2. „Varieties and Variability of English“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	210	7
3. „Language Awareness“ (Basismodul)	2 Sem.	120	4
4. „Language Skills“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	120	4
5. „Literature I“ (Basismodul)	2 Sem.	150	5
6. „Literature II“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	180	6
7. „Cultural Studies GB/USA“ (Mikromodul)	3 Sem.	300	10
8. „Historical Linguistics and Medieval English Studies“ Mikromodul	3 Sem.	300	10

9.	„Specialization" (Mikromodul)	1 Sem.	180	6
10.	„Kolloquium" (Mikromodul)	1 Sem.	180	6

(3)Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul „English: The Linguistic Tool-kit" (Basismodul)
Allgemeine Methodenkenntnisse der Sprachwissenschaft und des wissenschaftlichen Arbeitens; Fähigkeit zur Beschreibung des englischen Sprachsystems und zur Analyse der modernen Sprachgebrauchspraktiken des Englischen in Wort und Schrift,
2. Mikromodul „Varieties and Variability of English" (Aufbaumodul)
Kenntnisse der fachspezifischen Arbeitsmethoden in den zentralen sprachwissenschaftlichen Teilgebieten Varietäten des Englischen, Diskurslinguistik, Semantik und Pragmatik. Analyse- und Präsentationsfähigkeiten in der internationalen Verkehrssprache Englisch,
3. Mikromodul „Language Awareness" (Basismodul)
Erhöhung der fremdsprachlichen Kompetenz mit dem Schwerpunkt auf Sprachbewusstsein. Erweiterung allgemeinsprachlicher und wissenschaftsspezifischer Vokabelkenntnisse; Entwicklung umfassender Schreibfertigkeiten in der englischen Sprache; Vertiefung grammatischer Kenntnisse und kontrastive Analyse des Deutschen und Englischen (z.B. Übersetzungen),
4. Mikromodul „Language Skills" (Aufbaumodul)
Entwicklung umfassender Sprechfertigkeiten in der englischen Sprache. Sicherheit im Verfassen von akademischen Texten und bei der Präsentation von kurzen Vorträgen. Erhöhung der interkulturellen Kompetenz,
5. Mikromodul „Kenntnisse und Überblickswissen im Bereich der englischen oder nordamerikanischen Literaturgeschichte. Grundkenntnisse über Ansätze und Methoden für die Analyse literarischer Texte,
6. Mikromodul „Literature II" (Aufbaumodul)
Grundkenntnisse über Ansätze und Methoden für die Analyse literarischer Texte. Vertiefte Kenntnisse im Bereich der nordamerikanischen oder englischen Literaturgeschichte (komplementär zu der im Mikromodul „Literature I" behandelten Literaturgeschichte). Anwendung und Erweiterung der erworbenen Analysefähigkeiten in ausgewählten Gebieten der englischen oder nordamerikanischen Literaturen,
7. Mikromodul „Cultural Studies GB/USA"
Grundbegriffe der Kulturtheorie. Überblickswissen und allgemeine Kenntnisse der Geschichte Großbritanniens und Irlands, der Politik, Sozialstruktur und Institutionen Großbritanniens unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten. Überblickswissen und allgemeine Kenntnisse der Geschichte Nordamerikas, der politischen, geographischen und gesellschaftlichen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung ethnischer und sozialer Minderheiten und der Native Americans,

8. Mikromodul „Historical Linguistics and Medieval English Studies“
Ausbildung adäquater Lese- und Übersetzungsfähigkeiten als Voraussetzung für den selbständigen Zugang zu Texten aus den Vorstufen des heutigen Englisch, für deren linguistische Analyse sowie für die Interpretation von Werken der alt- und mittelenglischen Literatur. Erwerb von Grund- und Überblickskenntnissen auf dem Gebiet der historischen Sprachwissenschaft und der mittelalterlichen englischen Literatur- und Kulturgeschichte,
9. Mikromodul „Specialization“
Erwerb detaillierter wissenschaftlicher Kenntnisse und Ausbildung spezifischer methodischer Fähigkeiten in den folgenden Spezialisierungsmodulen:
English Linguistics und/oder Historical Linguistics and Medieval English Studies
English Literature und/oder Cultural Studies GB/Ireland
North American Literature und/oder Cultural Studies USA/Canada,
10. Mikromodul „Kolloquium“
Ausbildung der Fähigkeit, prüfungsrelevante wissenschaftliche Fragestellungen systematisch aufzubereiten und sie inhaltlich klar und methodisch sicher zu präsentieren.

§ 4 Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Regelprüfungsterminen abgelegt werden:

- die Basismodule „The Linguistic Tool-Kit“, „Literature I“ und „Language Awareness“ im zweiten Fachsemester
- die Aufbaumodule „Varieties and Variability of English“, „Literature II“ und „Language Skills“ im vierten Fachsemester
- das Mikromodul „Historical Linguistics and Medieval English Studies“ im dritten Fachsemester
- das Mikromodul „Cultural Studies GB/USA“ im fünften Fachsemester,
- das Mikromodul „Specialization“ im fünften Fachsemester
- das Mikromodul „Kolloquium“ studienbegleitend im sechsten Fachsemester

(3) Folgende Prüfungsleistungen sind in den Mikromodulprüfungen zu erbringen:

1. Mikromodul „The Linguistic Tool-Kit“ (Basismodul): Klausur (90 Minuten)
2. Mikromodul „Varieties and Variability of English“ (Aufbaumodul): mündliche Prüfung (20 Minuten)

3. Mikromodul „Language Awareness" (Basismodul): Klausur in englischer Sprache (120 Minuten)
4. Mikromodul „Language Skills" (Aufbaumodul): mündliche Gruppenprüfung (15 bis 20 Minuten je Studierenden) in englischer Sprache
5. Mikromodul „Literature I" (Basismodul): mündliche Prüfung (20 Minuten)
6. Mikromodul „Literature II" (Aufbaumodul): schriftliche Hausarbeit (12 bis 16 Seiten)
7. Mikromodul „Cultural Studies GB/USA": mündliche Prüfung (20 Minuten)
8. Mikromodul „Historical Linguistics and Medieval English Studies": mündliche Prüfung (20 Minuten)
9. Mikromodul „Specialization": schriftliche Hausarbeit (15 bis 20 Seiten)
10. Mikromodul „Kolloquium": studienbegleitender Vortrag (20 Minuten) in englischer Sprache

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodulprüfung „English: The Linguistic Tool-kit" (Basismodul)
Grundkenntnisse des englischen Sprachsystems (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik), Überblickskenntnisse im Bereich des Englischen als Weltsprache,
2. Mikromodulprüfung „Varieties and Variability of English" (Aufbaumodul)
Vertiefte Kenntnisse in einem sprachwissenschaftlichen Teilgebiet (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik), Überblickskenntnisse in einem sprach- und kommunikationswissenschaftlichen Gebiet (Psycho-, Sozio-, Diskurs- oder Varietätenlinguistik),
3. Mikromodulprüfung „Language Awareness" (Basismodul)
Umfassende Vokabel- und Grammatikkenntnisse, Umfassende Schreibkompetenz,
4. Mikromodulprüfung „Language Skills" (Aufbaumodul)
Umfassende Präsentations- und Dialogfähigkeiten im Englischen,
5. Mikromodulprüfung „Literature I" (Basismodul)
Literaturgeschichtliche Grundkenntnisse aus dem Bereich der englischen oder nordamerikanischen Literaturen, Anwendung literaturwissenschaftlicher Kenntnisse über Methoden zur Analyse literarischer Texte,
6. Mikromodulprüfung „Literature II" (Aufbaumodul)
Literaturgeschichtliche Grundkenntnisse aus dem Bereich der englischen oder nordamerikanischen Literaturen (komplementär zu der im Mikromodul „Literature I" geprüften Literaturgeschichte), Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Epochen, Gattungen und Autoren,
7. Mikromodulprüfung „Cultural Studies GB/USA"
Grundbegriffe der Kulturtheorie, Überblickswissen und allgemeine Kenntnisse der Geschichte Großbritanniens und Irlands, der Politik, Sozialstruktur und Institutionen Großbritanniens unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten, Überblickswissen und allgemeine

Kenntnisse der Geschichte Nordamerikas, der politischen, geographischen und gesellschaftlichen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung ethnischer und sozialer Minderheiten und der Native Americans,

8. Mikromodulprüfung „Historical Linguistics and Medieval English Studies“
Grundkenntnisse der englischen Sprachgeschichte sowie über Theorien und Prinzipien des Sprachwandels und die Möglichkeiten ihrer Anwendung auf das Englische, Überblickswissen über Stoffe, Gattungen, Werke und Autoren der alt- und mittelenglischen Literatur im Kontext der mittelalterlichen Lebens- und Kulturwelt, Vorlesen und Übersetzen einer alt- oder mittelenglischen Textpassage verbunden mit der Exemplifizierung sprach- beziehungsweise literaturwissenschaftlicher Fragestellungen am Text,
9. Mikromodulprüfung „Specialization“
Detaillierte wissenschaftliche Kenntnisse und spezifische methodische Fähigkeiten in den folgenden Spezialisierungsmodulen:
 - English Linguistics und/oder Historical Linguistics and Medieval English Studies
 - English Literature und/oder Cultural Studies GB/Ireland
 - North American Literature und/oder Cultural Studies USA/Canada,
10. Mikromodul „Kolloquium“
Inhaltlich klare und methodisch sichere Präsentation von prüfungsrelevanten wissenschaftlichen Fragestellungen.

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodule bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkten (für Studierende mit den Schwerpunkten "Wirtschaft und Recht" oder "Kulturwissenschaften" beziehungsweise 57 Leistungspunkte (für Studierende mit dem Schwerpunkt "Erziehungswissenschaften") erworben hat, vergleiche GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Anglistik/Amerikanistik § 8 Abs. 3 und 4).

§ 6

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) in englischer Sprache zu erbringen. Bei der Anmeldung zur

Fachmodulprüfung wählt der zu Prüfende jeweils einen Prüfenden aus zwei der nachfolgenden Bereiche:

English Linguistics oder Historical Linguistics and Medieval English Studies
English Literature oder North American Literature
Cultural Studies GB oder Cultural Studies USA

(4)Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt:

Selbstständige Anwendung der während des Studiums in den einzelnen Mikromodulen erworbenen sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß § 4 Abs. 4 auf fachspezifische und fachübergreifende Fragestellungen, Nachweis der sprachpraktischen Kompetenz.

§ 7 Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen mit Ausnahme des Mikromoduls „Kolloquium“ und die Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB) statt. Die Prüfung im Mikromodul „Kolloquium“ findet studienbegleitend in der Regel im Sommersemester statt.

§ 8 B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 9 Übergangsregelungen

(1)Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2)Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2003

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S.